

# **Benutzungsordnung für die Inertabfalldeponie der Gemeinde Diebach**

## **§ 1**

### **Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (2) Entsorgungsfähige Abfälle sind Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.
- (3) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Deponie.
- (4) Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.

## **§ 3**

### **Abfallbeseitigung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Diebach beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Gemeinde Diebach diese Verpflichtung auf die Gemeinde Diebach übertragen.

## **§ 4**

### **Benutzungsberechtigte**

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Gemeindegebiet sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten beseitigungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der gemeindlichen Inertabfalldeponie abzuliefern.

## **§ 5**

### **Haftung**

Das Betreten der Deponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Diebach haftet den Nutzungsberechtigten für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 6**

### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum

der Gemeinde Diebach über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7** **Betriebszeit**

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
Mittwoch von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Während der Wintermonate (November bis März) ist die Deponie geschlossen. Bitte beachten Sie hierfür die Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt.  
Die Anfuhr größerer Mengen Abfall ist abweichend davon nach Absprache mit der Gemeinde Diebach möglich.

## **§ 8** **Entgelt**

(1) Das Entgelt für die Ablagerung von Abfall beträgt

a) für unvermischte Erde	pro m <sup>3</sup>	8,00 €
b) für sortenreinen Bauschutt (Steine, Ziegel, Beton)	pro m <sup>3</sup>	8,00 €
c) für vermischte Materialien (auch Erde), Bauschutt, Beton, Steine, etc. (nicht wiederverwertbar)	pro m <sup>3</sup>	10,00 €

(2) Die Grüngutentsorgung kann weiterhin zu den Wertstoffhof-Öffnungszeiten samstags ohne Gebühr genutzt werden.

(3) Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Deponiewärter zu entrichten.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.06.1991 in der Fassung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Diebach, 10.07.2018

  
Hofacker  
1. Bürgermeisterin

